

Inserate.

Bekanntmachung.

Unterm 13. Juli 1871 hat die Bundesversammlung ein Gesetz erlassen, durch welches in Abänderung einiger bisheriger Bestimmungen die Briefposttagen für den innern Verkehr wie folgt festgesetzt worden sind:

1. Briefe, frankirt. Posttage.
 - a. Im Ortsrayon, d. h. auf Entfernungen, welche nicht über 2 Stunden betragen, bis 15 Gramme Rp. 5
 - b. Auf weitere Entfernungen, bis 15 Gramme „ 10
 - c. Für schwerere Briefe oder Schriftpakete, bis 250 Gramme, wird der zweifache Betrag der oben bezeichneten Tage berechnet.
 - d. Schriftpakete über 250 Gramme sind der Fahrposttage unterstellt.
2. Die mit postamtlichem Tagstempel von 5 Rp. versehenen Korrespondenzkarten werden mittelst dieser Tage ebenfalls im ganzen Umfange des schweizerischen Gebietes befördert.
3. Drucksachen unter Band oder sonstwie in offener Sendung, frankirt:

ohne Unterschied der Entfernung {	bis auf 40 Gramme	Rp. 2
	über 40 bis 250 Gramme	„ 5
	„ 250 „ 500 „	„ 10

Sendungen über 500 Gramme sind der Fahrpost unterstellt.
4. Waarenmuster unter Band oder sonstwie in offener Versendung, frankirt:

ohne Unterschied der Entfernung {	bis 40 Gramme	Rp. 5
	über 40 bis 250 Gramme	„ 10

Sendungen über 250 Gramme sind der Fahrpost unterstellt.
5. Für unfrankirte Sendungen von Briefen, Schriftpaketen, Drucksachen und Waarenmustern wird die für die Frankirung bestimmte Tage und überdies ein Zuschlag von 5 Rp. berechnet.

Ungenügend frankirte Gegenstände werden wie ganz unfrankirt behandelt, jedoch unter Abzug des Betrags der verwendeten Tagwerthstempel.

6. Die Schriftpakete, Drucksachen, Waarenmuster und Korrespondenzkarten können unter *Recommandation* (zur Einschreibung, *chargé*) aufgegeben und versandt werden. In diesem Falle wird außer der ordentlichen Taxe (Ziffer 1, 2, 3 und 4 hievor) eine Einschreibungstaxe von 10 Rp. berechnet.

Diese Taxen müssen mittelst Tagwerthzeichen vorausbezahlt werden.

7. Der für abonnierte Zeitungen und Journale bisher *) auf 30 Gramme für die einfache Transporttaxe festgesetzte einheitliche Gewichtssatz ist auf 40 Gramme erhöht worden.

8. In den anderweitigen Tagbestimmungen ist eine Veränderung nicht eingetreten.

Diese Tagbestimmungen treten mit dem 1. Herbstmonat 1871 in Ausführung.

Bern, den 24. August 1871.

Das schweiz. Postdepartement.

*) Posttagengesetz vom 25. Juli 1862, Art. 2.

Bekanntmachung.

Dem schweizerischen Gesandten in Paris ist vom französischen Finanzministerium die Zusicherung erteilt, daß die französischen Zollämter angewiesen worden sind, bei der Vollziehung des Gesetzes vom 8. Juli d. J., betreffend die von einer Anzahl Verbrauchsgegenstände zu beziehenden erhöhten Eingangszölle, folgende Veränderungen gegenüber der Schweiz eintreten zu lassen:

Zollansatz.

Chocolade und Cacaopulver schweizerischer Herkunft	per 100 Kilo Fr.	90. 20
Gichorien, geröstet und gemahlen	" " " "	35. —
Melassen, 50 % oder weniger Zucker enthaltend, zum	" " " "	
Destilliren nicht bestimmt	" " " "	18. 60

Was die Alcohols und Alqueurs anbelangt, so bleiben die im Vertrage von 1864 festgesetzten Zollansätze unverändert in Kraft.

Da die gleichartigen französischen Erzeugnisse gleichfalls einer verhältnismäßigen Verbrauchssteuer und die Cacaobohnen einem erhöhten Einfuhrzolle unterliegen, so findet hiedurch die nach der im Art. 6 des Vertrages von 1864 bedungenen Modalität gegenüber der Schweiz zugesicherte Gebührenaussgleichung statt.

Bern, den 24. August 1871.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Ausfchreibung.

Die Stelle eines Kanzlisten auf der Kanzlei des eidgenössischen Finanzdepartements wird hiemit zur Besetzung ausgeschrieben.

Besoldung Fr. 2100—2400.

Die Anmeldungen sind bis zum 2. September nächsthin einzureichen.

Bern, den 25. August 1871.

Eidgenössisches Finanzdepartement.

P u b l i k a t i o n

betreffend

Conversion von Kassascheinen und Einzahlung auf das eidg. Anleihen.

Den Inhabern von $4\frac{1}{2}\%$ und 6% igen eidgenössischen Kassascheinen wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die s. Z. zur Conversion angemeldeten Scheine vom 31. d. Mts. an bei der Bundeskasse gegen Obligationen des neuen eidg. Anleiheus ausgetauscht werden können.

Die auf den Namen lautenden Scheine sind quittirt einzusenden.

Für die früher als am 31. August verfallenden Kassascheine wird gemäß dem bundesrätlichen Beschlusse vom 3. Februar 1871 der Zins marchzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ nachvergütet.

Desgleichen findet eine Zinsnachvergütung von $1\frac{1}{2}\%$ auf denjenigen Kassascheinen statt, von denen der Zins bei der Emission nur zu $4\frac{1}{2}\%$ ausgerichtet worden ist.

Bei dem nämlichen Anlasse wird von denjenigen Conversions- und Subscriptionssummen von hunderttausend Franken und darüber die Provision von $\frac{1}{2}\%$ vergütet werden, welche bei den frühern Einzahlungen auf das Anleihen nicht schon in Abzug gebracht worden ist.

Für convertirte, erst nach dem 31. August verfallende Kassascheine wird den Inhabern der Zins markzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ in Abzug gebracht.

Schließlich wird den Subscribenten, welche ihre Einzahlung auf das Anleihen noch nicht voll geleistet haben, wiederholt angezeigt, daß dieselbe bei den früher bezeichneten Banken am 31. August nächsthin stattfinden kann, bei welchen von diesem Zeitpunkte hinweg gegen Rückgabe des Interimsscheines die definitiven Titel erhoben werden können.

Für verspätete Einzahlungen wird der Zins markzählig zu $4\frac{1}{2}\%$ berechnet.

Bern, den 15. August 1871.

Eidg. Finanzdepartement.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 8 des Reglements für die Diplomprüfungen der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß in Würdigung der bei den Repetitorien an den Tag gelegten Leistungen, sowie der Ergebnisse der bestandenen Prüfungen, der schweizerische Schulrath auf Antrag der resp. Lehrerkonferenzen nachfolgenden Schülern des Polytechnikums Diplome erteilt hat:

1. Diplom für den Beruf eines Architekten.

- 1) Herrn Biberstein, Ludwig, von Zuchwil (Solothurn).
- 2) " Müller, Arnold, von Aarau.
- 3) " Ritter, Hermann, von Altstätten.

2. Diplom für den Beruf eines Maschineningenieurs.

- 4) Herrn Alber, Johann, von Pessh.
- 5) " Claraz, Louis, von Freiburg.
- 6) " Escher, Rudolf, von Zürich.
- 7) " Häbler, Gottfried, von Winterthur.
- 8) " Masset, Charles, von Yverdon.
- 9) " Rotten, Markus, von Lemberg (Galizien).
- 10) " Schröter, Moriz, von Zürich.
- 11) " Schwarz, August, von Weisentheld (Bayern).
- 12) " Walser, Ernst, von Solothurn.

3. Diplom für den Beruf eines technischen Chemikers.

- 13) Herrn Hagemann, Hugo, von Düsternbrook (Holstein).
- 14) " Jäger, Karl, von Brugg.
- 15) " Leuzinger, Heinrich, von Mollis (Glarus).
- 16) " Sartori, Karl, von Schottikon-Elgg (Zürich).

4. Diplom als Fachlehrer.

a. In mathematischer Richtung.

- 17) Herrn Amstein, Hermann, von Wyla (Zürich).
- 18) " Gainard, Felix, von Bayards (Neuenburg).
- 19) " Ott, Eduard, von Basadingen (Schaffhausen).
- 20) " Rösteli, Friedrich, von Gägendorf (Solothurn).
- 21) " Weiler, Adolf, von Winterthur.

b. In naturwissenschaftlicher Richtung.

- 22) Herrn Berge, Hermann, von Magdeburg.
- 23) " Walther, Robert, von Bern.

Zürich, den 11. August 1871.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:
C. Kappeler.

Bekanntmachung.

In Anwendung von Art. 40 des Reglements der eidg. polytechnischen Schule wird hiemit bekannt gemacht, daß der schweiz. Schulrath, nach Einsicht motivirter Anträge der chemisch-technischen und der Forstschule, für Lösung der im August 1869 gestellten Preisaufgaben dieser Abtheilungen folgende Preise erteilt hat:

1) Für Lösung der Preisaufgabe der chemisch-technischen Schule.

„Die in der Schweiz vorkommenden Thonschiefer, welche als Dachschiefer verwendet werden, sind sowohl nach ihrer chemischen Zusammensetzung als auch mit Rücksicht auf ihre Verwendbarkeit möglichst umfassend zu untersuchen und mit ausländischen, anerkannt guten Dachschiefen in beiden Beziehungen zu vergleichen.“

Dem Herrn Otto Follenius, von Wiesbaden, Schüler des II. chemischen Kurses,

den Preis, bestehend in der silbernen Medaille, nebst einer Gelbzulage von 50 Franken.

2) Für Lösung der Preisaufgabe der Forstschule.

„Beschreibung des forstlichen Verhaltens der Rothanne und der Lärche.“

a. Dem Herrn Hermann Diehti, von Murten, gegenwärtig Forstinspektor in Bulle,

den Hauptpreis, bestehend in der silbernen Medaille, nebst einer Gelbzulage von 130 Franken.

- b. Dem Herrn Samuel Quinche, von Dombresson (Neuenburg), Schüler des zweiten Forstkurses,
den Preis, bestehend in der silbernen Medaille, nebst einer Gelbzulage von 50 Franken.

Zürich, den 11. August 1871.

Im Namen des schweiz. Schulrathes,
Der Präsident:
C. Kappeler.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten für 1872 wird hie-
mit über die Lieferung nachbezeichneten Materials freie Konkurrenz eröffnet.

I. Tuch für Uniformröcke.

Bedarf.	Approximativer Preis per Elle.	Lieferungsstermin.
7600 Ellen blaumellirtes Tuch . . .	Fr. 5. 70 . . .	1. März 1872.

II. Tücher für Mäntel und Beinkleider.

500 Ellen grauer Satin . . .	Fr. 7. 50 . . .	1. März 1872.
9000 „ blaumellirtes Tuch . . .	„ 5. 40 . . .	1. Juli „

III. Leinwand.

5000 Ellen rothe Leinwand für Blousen, Breite 106 Centimeter,	1. März 1872.
800 „ „ „ „ Futterstoff, „ 120 „	1. Juli „
500 „ „ „ „ „ „ 75 „	1. Februar „

IV. Hüte.

550 schwarze Filzhüte, ohne Dienstzeichen,	1. April 1872.
--	----------------

Die Breite des Satin ist 135 Centimeter, diejenigen der übrigen Sorten 130 Centimeter innert den Leisten.

Die Farben- und Qualitäts-Muster für sämtliche Artikel sind vom Postdepartement festgestellt und können bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion in Bern, sowie bei den Kreispostdirektionen in Genf, Basel, Aarau, Zürich und St. Gallen eingesehen werden; es sind somit den bezüglichen Eingaben keinerlei Muster beizulegen.

Das Postdepartement behält sich vor, die Lieferung der oben bezeichneten Quantität jeder Waare ungetheilt oder theilweise zu übertragen und will bezüglich Preisangaben entgegensehen.

Sämmtliche Eingaben sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Bekleidungs-Material“ bis 11. September nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Vern, den 15. August 1871.

Das schweizerische Postdepartement.

Ediktalvorladung.

Durch gegenwärtige Ediktalvorladung wird der unbekannt abwesende Johann Rupert Schälli, Metzger, von Niederbüren, Kantons St. Gallen, aufgefordert, der unterfertigten Kanzlei innert der Frist eines Monats, von dem Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, den Ort seines bermaligen Aufenthaltes zu dem Zwecke zur Kenntniss zu bringen, damit ihm die von seiner Ehefrau, Susanna Schälli, geb. Hüßli, in Safenwyl, Kantons Aargau, bei dem schweizerischen Bundesgericht gegen ihn eingereichte Ehescheidungsklage zur Beantwortung mitgetheilt und er seiner Zeit zu der betreffenden gerichtlichen Verhandlung vorgeladen werden könne.

Sollte diese Kenntnissgabe innert gedachter Frist nicht erfolgen, so würde dessen ungeachtet auf die Ehescheidungsklage eingetreten und seiner Zeit, ohne weitere Vorladung, über dieselbe entschieden werden was Rechtsens.

Ghur, den 14. August 1871.

Die Bundesgerichtskanzlei.

Bekanntmachung.

Den Inhabern von den im vorigen Jahre ausgegebenen 4½ und 6prozentigen eidgenössischen Kassascheinen wird hiermit angezeigt, daß diejenigen, welche nicht zur Umwandlung in Obligationen des letzten eidg. Anleiheans angemeldet sind,

Bundesblatt. Jahrg. XXIII. Bb. III.

15

an der Bundeskasse, sowie an den Hauptzoll- und Kreispostkassen auf Verfallzeit eingelöst werden.

Eine Zinsnachvergütung von $1\frac{1}{2}$ % wird auf diejenigen Kassascheine geleistet, für welche bei der Emission nur $4\frac{1}{2}$ % berechnet worden sind.

(Bundesrathsbeschluß vom 15. Augustmonat 1870.)

Vom Verfalltage hinweg hört dagegen jede Verzinsung auf.

Bern, den 11. August 1871.

Eidg. Finanzdepartement.

Auszug

aus einem im Journal officiel de la République française erschienenen Kreis Schreiben des französischen Ministers für Ackerbau und Handel, an die Präfekten, betreffend eine neue Krankheit der Weinreben.

Seit einigen Jahren grassirt eine neue Krankheit mit Heftigkeit auf einer beträchtlichen Ausdehnung von Weinbergen. Die Raschheit, mit der sie sich verbreitet, gestattet nicht, irgend eines von den Hilfsmitteln zu vernachlässigen, welche geeignet sind, ihren verderblichen Wirkungen vorzubeugen oder dieselben abzuschwächen. Es ist bei meinem Ministerium eine aus Gelehrten und erfahrenen Praktikern zusammengesetzte Zentralkommission aufgestellt worden, mit dem Auftrage, die Ursache der Krankheit, sowie die zur Beschränkung ihrer Verheerungen geeigneten Maßnahmen zu ermitteln.

Diese Kommission ist in mehreren abgehaltenen Sitzungen zu dem Besunde gelangt, daß als Ursache der Krankheit die Blattlaus genannt *phylloxera vastatrix* anzusehen ist, deren Vorkommen an den Wurzeln der Rebe konstatiert wurde. Mit Rücksicht auf diesen Umstand, welcher wissenschaftlich festgestellt erscheint, hat die genannte Kommission die Ansicht ausgesprochen, es sollten von den Eigenthümern infizirter Weinberge gewisse Vorkehrungen getroffen werden.

Die Kommission rath den Weinbautreibenden, sorgfältig jeden Weinsäcker (*plant de vigne*) auszureißen, dessen Wurzeln von der Blattlaus angegriffen sind, den Boden gründlich aufzuwühlen, um alle Wurzeln bloßzulegen, und dann auf Ort und Stelle die Rebe und die Wurzeln zu verbrennen, sowie dazu noch das erforderliche Gesträuch beizufügen, um den von Blattläusen infizirten Boden einem starken Abschwennden (*écobuage*) zu unterwerfen.

Greift das Insekt die Blätter an, so entwickelt es Gallen, die es auf ihre innere Seite ablegt, — wahre Nester voll von Eiern und von Insekten, welche dazu bestimmt sind, sich über die Wurzeln zu verbreiten. Um ihrem Umsichgreifen Einhalt zu thun, ist es unerläßlich, alle angegriffenen Blätter mit großer Sorgfalt zu entfernen.

Bekanntmachung.

Deutscher Reichsanzeiger und Königl. Preuß. Staatsanzeiger.

Von dem Kuratorium des „Deutschen Reichsanzeiger“ und „Königlich Preussischen Staatsanzeiger“ bin ich auf Grund des von dem Herrn Minister-Präsidenten bestätigten Vertrages mit der Annahme der Inserate für dieses Blatt betraut worden. — Demgemäß wird die Beförderung der Inserate sowohl durch mein hiesiges Institut als auch durch meine Filialen in Berlin, Breslau, Hamburg, Frankfurt a. M., Straßburg, München, Nürnberg, Wien, Prag zu dem Original-Tarifspreise von 32 Gts. = 2½ Sgr. pro Zeile erfolgen.

Der „Deutsche Reichs-Anzeiger und Königlich Preussische Staats-Anzeiger“, welcher nach dem beiliegenden Circular der Redaktion neben seinem amtlichen Theile reichhaltige Mittheilungen aus den Gebieten der Politik, des Handels und der Gewerbe, der National-Oekonomie, Statistik, der Kunst und Wissenschaft etc. etc. enthält, ist in allen Theilen des Reichs einschließlich Elsaß und Lothringen und im Auslande vorzugsweise bei sämtlichen Gesandtschaften und Consulaten verbreitet und deshalb für alle Insertionen, welche zur allgemeinsten Kenntniß gelangen sollen, ganz besonders geeignet.

Indem ich den hochlöbl. Behörden und Aemtern die Benutzung dieses hochwichtigen Organes für Insertionen hierdurch angelegentlichst empfehle, ersuche ich um gef. Zusendung geschätzter Aufträge, und zeichne hochachtend

Zürich, im Monat August 1871.

Rudolf Mosse.

Offizieller Agent sämtlicher Zeitungen des In- und Auslandes.
Annoncen-Expedition.

Ausgeschrieben von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Zeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnort auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Postbüreaudienner in Genf. Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 2) Posthalter und Briefträger in Schuls (Graubünden). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Chur.

- 3) Posthalter und Briefträger in Bernayaz (Wallis). Jahresbesoldung, bei der Ernennung festzusetzen. Anmeldung bis zum 8. September 1871 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 4) Telegraphist auf dem Hauptbureau in Lausanne. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 12. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 5) Telegraphist in Altnau (Thurgau).
 - 6) Telegraphist in Kesswil (Thurgau).
- } Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 12. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.
-
- 1) Ginnehmer der Nebenzollstätte Cerneux-Péquignot (Neuenburg). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1300. Anmeldung bis zum 30. August 1871 bei der Zolldirektion in Lausanne.
 - 2) Revisor beim Controlebureau der Generalpostdirektion in Bern. Jahresbesoldung Fr. 2200. Anmeldung bis zum 4. September 1871 bei der Generalpostdirektion in Bern.
 - 3) Postbureau-diener und Baker in Frauenfeld (Thurgau). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 1. September 1871 bei der Kreispostdirektion Zürich.
 - 4) Briefkastenleerer in Basel. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 1. September 1871 bei der Kreispostdirektion Basel.
 - 5) Posthalter und Briefträger in Giswil (Luzern). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt. Anmeldung bis zum 1. September 1871 bei der Kreispostdirektion Luzern.
 - 6) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 300, nebst Antheil an der Depescheprovision. Anmeldung bis zum 5. September 1871 bei dem Chef des Telegraphenbureau in St. Gallen.
 - 7) Telegraphist in Magadino (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 29. August 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Bellinz.
 - 8) Telegraphist in Kaiserstuhl (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 5. September 1871 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
-

Note. Dieser Nummer sind die Signaturen 34 und 35 des X. Bandes der eidg. Gesetzsammlung beigelegt.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1871
Date	
Data	
Seite	165-174
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 993

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.